

Merkblatt für Betreiber von gewerblichen Gärtneibrunnen

Am 1. Januar 2003 ist die Trinkwasserverordnung 2001 in Kraft getreten, die im § 10 auch die Verwendung von Wasser in Lebensmittelbetrieben behandelt. Ein gewerblich betriebener Flachbrunnen kann dann als sog. „Gärtneibrunnen“ eingestuft werden, wenn das geförderte Wasser ausschließlich zum Bewässern von Freiland-/Gewächshauskulturen oder zum Vorreinigen von Ernteprodukten verwendet wird. Für den Betrieb der Brunnenanlage ist folgendes zu beachten:

1. Das Wasser des Gärtneibrunnens ist zwischen dem 15. April und 15. Mai jeden Jahres mikrobiologisch untersuchen zu lassen. Der erforderliche Mindestuntersuchungsumfang richtet sich nach den Anforderungen der DIN 19 650 (Bewässerung – hygienische Belange) und umfasst folgende Parameter:
 - Fäkalstreptokokken,
 - Escherichia coli,
 - Salmonellen

Eine Untersuchung auf Mensch- und Haustierparasiten ist nur beim Vorliegen von diesbezüglichen Verdachtsmomenten bzw. auf ausdrückliche Anweisung des RGU-HU-UHM erforderlich. Mit der Durchführung der Probenahmen und Wasseruntersuchungen ist eine nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zugelassenen Untersuchungsstelle zu beauftragen. Eine laufend aktualisierte Auflistung entsprechender Laborbetriebe kann im Internet unter

www.lgl.bayern.de (Rubrik: „Unsere Aufgaben/Überwachung/Unabhängige Stelle ...“)

eingesehen/bezogen werden.

2. Die Ergebnisse der Wasseruntersuchungen sind dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin RGU-HU-UHM (Bayerstrasse 28a, 80335 München; Fax.-Nr. 0 89 / 2 33 – 4 78 46; Email: umwelthygiene.rgu@muenchen.de) in Kopie innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten. Das Original verbleibt beim Unternehmer und ist für 10 Jahre aufzubewahren.
3. Überschreitungen von Grenzwerten/Mindestanforderungen, Unfälle mit wassergefährdenden Substanzen oder sensorisch erfassbare Veränderungen des aus der Brunnenanlage geförderten Wassers (z. B. Geruch, Aussehen, Trübung oder Färbung) sind dem RGU-HU-UHM ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Die entsprechend den festgestellten Mängeln erforderlichen Abhilfemaßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem RGU-HU-UHM festzulegen.
4. Die Entnahmestellen für das Wasser aus dem Gärtneibrunnen sind durch Schilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ eindeutig zu kennzeichnen. Beim Vorhandensein verschiedener Wasserversorgungssysteme in einem Gebäude sind die Leitungssysteme entsprechend den Regeln der Technik unterschiedlich zu kennzeichnen. Verbindungen zwischen Rohrleitungssystemen unterschiedlicher Wasserversorgungssysteme dürfen nicht hergestellt werden.
5. Im näherem Einzugsbereich des Gärtneibrunnens haben Ablagerungen, von denen eine Beeinträchtigung der mikrobiologischen oder chemisch-physikalischen Qualität des Wassers ausgehen könnte, zu unterbleiben. Dies gilt auch für die Kompostierung von Gartenabfällen.
6. Der Anlagenbetreiber hat das RGU-HU-UHM über bauliche oder betriebstechnische Veränderungen, eine Stilllegung oder einen Eigentümer- bzw. Nutzerwechsel unverzüglich zu informieren.
7. Sofern das Wasser des Gärtneibrunnens nicht mehr ausschließlich für das Bewässern oder Vorreinigen von Gärtneierprodukten sondern auch für den menschlichen Gebrauch oder zur Endreinigung von Gärtneierprodukten verwendet werden soll, ist dies dem RGU-HU-UHM vorab mitzuteilen.

Für weitere Auskünfte zum Betrieb von Flachbrunnen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Referates für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin (RGU-HU-UHM) gerne unter der Rufnummer 0 89 / 2 33 – 4 78 45 zur Verfügung.